

## **Unterrichtsausfall bei widrigen Wetterbedingungen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm**

Die Deutsche Schule Toulouse orientiert sich an analogen Regelungen für inländische Schulen. Grundsätzlich werden zwei Fälle unterschieden:

- A. Die widrigen Wetterbedingungen setzen vor Beginn des Unterrichts ein.
- B. Sie setzen während der Unterrichtszeit ein, zu der Schüler und Lehrer in der Schule sind.

### **Im Fall A gilt:**

1. Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen, weil die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausfällt oder die Zurücklegung des Schulwegs eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
2. Die Schulleitung ist in einem solchen Fall bemüht, eine Entscheidung über einen eventuellen Unterrichtsausfall über die Homepage mitzuteilen. Dies setzt allerdings voraus, dass a) die Situation für die Schulleitung rechtzeitig vorhersehbar ist und b) die Lehrkraft, die mit der technischen Betreuung der Homepage betraut ist, Zugang zum Computer hat. Beides kann nicht garantiert werden.
3. Unabhängig von einem evtl. von der Schulleitung verfügten Unterrichtsausfall können Erziehungsberechtigte, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg ihrer Kinder befürchten oder eine unzumutbare Zeitdauer für die Bewältigung des Schulwegs absehen, entscheiden, dass sie ihre Kinder zu Hause behalten. Bei erkennbarer Überlastung der Telefonverbindung sind sie gebeten, der Schule diese Entscheidung ausnahmsweise per Mail mitzuteilen. Eine Benachteiligung der betroffenen Schüler entsteht aus der Entscheidung der Eltern in keinem Fall.

Von den Schülern der weiterführenden Schule wird in einem solchen Fall erwartet, dass sie sich über ihre Klassenkameraden informieren, welcher **Unterrichtsstoff nachzuholen** und welche **Hausaufgaben zu machen** sind.

4. Schüler, die in die Schule gelangt sind, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten unterrichtet. Ist ein regulärer Unterricht nicht möglich, werden die Schüler entlassen oder aber bis zum Ende des regulären Unterrichtsschlusses in der Schule betreut bzw. beaufsichtigt. (Näheres vgl. Punkt 5)
5. Schüler der Klassen 1 bis 5 werden nur dann vorzeitig (d. h. abweichend vom Stundenplan) entlassen, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder sich die Erziehungsberechtigten (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

**Im Fall B wird wie folgt verfahren:**

6. Die Schulleitung kann das Ende des Unterrichts anordnen und die Schüler entlassen. Die Schulleitung wird sich bemühen, die Eltern – über die Homepage oder auf anderem Wege – über diese Entscheidung zu informieren.
7. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts stellt die Schule sicher, dass die Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schüler der Klassen 1 bis 5 werden nur dann vorzeitig (d. h. abweichend vom Stundenplan) entlassen, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder sich die Erziehungsberechtigten (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.
8. Im Einzelfall können Eltern, die dies für unumgänglich halten, ihre Kinder auch dann von der Schule abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist. In diesem Fall ist vorab die Rücksprache mit der Schulleitung zu suchen.

Januar 2010